

Bundesamt für Aussenwirtschaft

D i e M i s c h k r e d i t e

---

Juni 1989

## INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seiten</u>
1.	<u>Einleitung</u>	1
2.	<u>Was ist der Zweck der Mischkredite?</u>	3
3.	<u>Wie gestaltet sich ein Mischkredit?</u>	5
4.	<u>Welche Arten von Mischkrediten gibt es?</u>	8
5.	<u>Wie werden Mischkreditländer ausgewählt?</u>	9
5.1.	Allgemein	9
5.2.	Entwicklungsstand und wirtschaftliche Kriterien	10
5.3.	Entwicklungspolitische Kriterien	12
5.4.	Aussenwirtschaftliche und aussenpolitische Kriterien	13
5.5.	Begünstigte Länder (Stand Juni 1989)	14
6.	<u>Wie wird ein Projekt geprüft und abgewickelt?</u>	15
6.1.	Identifikation	16
6.2.	Vorbereitung	16
6.3.	Beurteilung	16
6.3.1.	Grundsätzliche Prüfung	17
6.3.2.	Auswahl der Lieferanten	18
6.3.3.	Definitive Prüfung	20
6.4.	Projektdurchführung	21
6.5.	Evaluation	22
7.	<u>Verteilung der aus Mischkrediten finanzierten Projekte auf Sektoren (1977 - 1985)</u>	23

## DIE MISCHKREDITE

### 1. Einleitung

Die Politik der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit erhält durch das Gesetz über die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 eine klare Zielrichtung. Das Gesetz umschreibt diese in seinem Artikel 1 wie folgt: "Die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Entwicklungsländer im Bestreben, die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern. Sie soll dazu beitragen, dass diese Länder ihre Entwicklung aus eigener Kraft vorantreiben. Langfristig erstrebt sie besser ausgewogene Verhältnisse in der Völkergemeinschaft" (Abs. 1). "Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen ...." (Abs. 2).

Zur Erreichung dieser Ziele steht die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung. Daneben beteiligt sich der Bund aber auch an bilateralen und multilateralen Massnahmen, die über die Beeinflussung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Verbesserung der Situation der Entwicklungsländer und ihrer Bevölkerung bezwecken.

Bezüglich der öffentlichen Entwicklungshilfe ist zu unterscheiden zwischen der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe, der humanitären Hilfe sowie den wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen.

Bei der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe handelt es sich im allgemeinen um spezifische Projekte zur Verbesserung von bedeutsamen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Entwicklungslandes. Man spricht von technischer Zusammenarbeit, wenn vor allem qualifiziertes Personal und/oder Studiums- und Praktikumsstipendien zur Verfügung gestellt, von Finanzhilfe, wenn im Rahmen eines Projektes hauptsächlich Geräte, Materialien und Bauten finanziert werden. Diese beiden Formen der Zusammenarbeit ergänzen



zen einander und werden deshalb oft in Entwicklungsprojekten gleichzeitig eingesetzt. Für diese Aufgaben hat das Parlament bisher mehrere Rahmenkredite zur Verfügung gestellt. Der letzte Rahmenkredit in der Höhe von 2,1 Mia Franken wurde vom Parlament am 23. September 1987 bewilligt. Er wird es der Verwaltung erlauben, in der Periode von 1988 bis 1991 (oder über dieses Datum hinaus) Verpflichtungen bis zu dieser Höhe einzugehen. Zusätzlich steht ein Rahmenkredit von 680 Mio Franken zur Verfügung, aus dem die Beteiligung der Schweiz am Kapital der regionalen Entwicklungsbanken finanziert bzw. garantiert wird.

Mit humanitären Hilfeaktionen soll direkt und unverzüglich den Opfern von Natur- oder von Menschen verursachten Katastrophen geholfen werden. Auch die Flüchtlingshilfe ist dabei ein wichtiges Element. Neben der Lieferung von Nahrungsmitteln und anderen Gütern für Notsituationen wird zudem oft auch das schweizerische Katastrophenhilfekorps eingesetzt. Der entsprechende Rahmenkredit vom 30. November 1988 beträgt 530 Mio Franken.

Unter dem Begriff "wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit" werden fünf Aktionsbereiche eingereiht. Massnahmen im Rohstoffsektor helfen den Entwicklungsländern, ihre Exporterlöse zu erhöhen bzw. zu stabilisieren und die lokale Verarbeitung ihrer Rohstoffe zu fördern. Im Rahmen der Handelsförderung zugunsten der Entwicklungsländer wird diesen Ländern der Zugang zu Auslandmärkten, insbesondere dem schweizerischen Markt erleichtert. Massnahmen auf dem Gebiete der Industrialisierung unterstützen die Entwicklungsländer durch Förderung von Direktinvestitionen und Technologietransfer in ihren Bestrebungen, ihre Produktionsstruktur, die vor allem durch eine starke Abhängigkeit vom Landwirtschaftssektor sowie von einigen wenigen Rohstoffen gekennzeichnet ist, zu diversifizieren, den Mehrwert ihrer Ausfuhrerzeugnisse zu erhöhen, das Produkteangebot zu erweitern und damit auch die Exporterlöse zu vermehren. Die Zahlungsbilanzhilfe, mit der die Einfuhr wichtiger Produktionsmittel

und Ersatzteile finanziert wird, hat zum Ziel, ein in akute finanzielle Schwierigkeiten geratenes Land in seinen Anstrengungen zu unterstützen, Produktionsengpässe zu überwinden und wirtschaftspolitisch notwendige Anpassungsmassnahmen besser zu verkraften. Schliesslich gehören zu den wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen auch die Mischkredite, auf die im folgenden näher eingegangen wird.

Für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen bewilligte das Parlament 1979 einen Kredit von 200 Mio Franken und 1982 einen weiteren von 350 Mio Franken. Letzterer wurde im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft um einen Betrag von 100 Mio Franken aufgestockt. Von diesen insgesamt 650 Mio Franken waren 420 Mio Franken für Mischkredite bestimmt. 1986 sprach das Parlament einen dritten Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit von 430 Mio Franken für den Zeitraum ab 1. Juni 1987. Davon sind 240 Mio Franken für Mischkredite bestimmt.

Diese Vielfalt von Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit ermöglicht es, auf die stark unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Länder der Dritten Welt angemessen einzugehen. Nur eine sorgfältige Analyse der Problemlage im Einzelfall erlaubt, das richtige Einsatzmittel oder die Kombination von solchen Mitteln zu bestimmen.

## 2. Was ist der Zweck der Mischkredite ?

Der Erfolg der Entwicklungsanstrengungen hängt in erster Linie von den Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer selber ab. Besondere Bedeutung kommt dabei einer kohärenten Wirtschaftspolitik zu. Die Durchführung vordringlicher Investitionsprogramme wird aber nicht zuletzt auch von den Möglichkeiten des Zuganges der Drittweltstaaten zu ausreichenden finanziellen Mitteln zu angepassten Bedingungen beeinflusst. Mischkredite, die verhältnismässig günstige Konditionen aufweisen, können diesbezüglich eine wichtige Aufgabe erfüllen.



Mit dem Mischkredit erhält die Regierung eines Entwicklungslandes oder eine staatliche Organisation (z.B. eine nationale Entwicklungsbank) einen Kredit in Schweizer Franken, der es ihr erlaubt, die für prioritäre Entwicklungsprojekte nötigen schweizerischen Güter und Dienstleistungen zu finanzieren. Der Kredit des Bundes wird durch einen parallelen Kredit eines schweizerischen Bankenkonsortiums ergänzt, weshalb man von einem Mischkredit spricht. Auf diese Weise können zusätzliche Devisen für Entwicklungsprojekte in der Dritten Welt mobilisiert werden.

Mischkredite haben ihren Platz unter den Instrumenten der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit:

- Die schweizerischen Zinssätze sind, im internationalen Vergleich, tief. Mit Mischkrediten können daher relativ günstige Privatmittel für entwicklungspolitisch relevante Projekte eingesetzt werden.
- In einer Zeit, in der die Mobilisierung von zusätzlichen Finanzmitteln für Entwicklungsländer von grosser Bedeutung ist, die öffentliche Hilfe aber stagniert, ermöglichen Mischkredite, zusätzliche Mittel zu aktivieren.
- Die Mischung von öffentlichen und privaten Mitteln lässt Bedingungen zu, die dem entwicklungspolitischen Stand und der Verschuldungskapazität des Entwicklungslandes entsprechen.

Heute verfügen praktisch alle Industriestaaten über ein Mischkreditinstrumentarium. In vielen Ländern werden Mischkredite zusätzlich zu den bereits stark subventionierten Exportkrediten im internationalen Konkurrenzkampf eingesetzt. Dies birgt die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und damit Fehlallokationen von Investitionen in sich. Deshalb setzt sich die Schweiz in internationalen Gremien im Interesse der Entwicklungsländer und der schweizerischen Wirtschaft weiterhin dafür ein, dass die Finanzhilfe von der Bindung an Lieferungen losgelöst wird. Wir haben uns innerhalb der OECD aktiv an der Erarbeitung von Richtlinien beteiligt, die den entwicklungs- und ordnungspolitischen

Gehalt der Mischkredite stärken und die gegenseitige Informationspflicht erweitern sollen, sowie für die mit Mischkrediten finanzierten grösseren Projekte eine obligatorische Ausschreibungspflicht vorsehen. Wir bemühen uns darum, dass diese Richtlinien international auch respektiert werden, indem wir abweichende Fälle im Rahmen der OECD zur Diskussion stellen.

Die Mischkredite sind ein Instrument der Entwicklungszusammenarbeit. Innerhalb gewisser Grenzen erlauben sie es aber auch, sich in den Fällen zu engagieren, in denen günstige Kreditbedingungen Voraussetzung sind, an einer Ausschreibung teilnehmen zu können.

### 3. Wie gestaltet sich ein Mischkredit?

Die Merkmale eines Mischkredites lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Mischkredit besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil wird vom Bund, der andere von einem Bankenkonsortium gewährt. Bund und Banken schliessen mit dem Entwicklungsland separate Verträge ab, welche voneinander abhängig sind. Daher wird jedes Geschäft pari passu aus beiden Krediten anteilmässig finanziert.
- Der Bundesanteil bestand bis Mitte 1987 in einem zinsfreien Darlehen. Seither wird er als Schenkung gewährt. Beim Bankenteil liegt der Zinssatz bei 1 1/4 Prozent über dem jeweiligen Zinssatz für Kassenobligationen. Die Mischung ergibt daher einen günstigen Zins.
- Der Mischkredit wies bis Mitte 1987 eine Laufzeit von 15 oder mehr Jahren auf (bisherige längste Dauer: 30 Jahre), wobei der Bankenanteil während der ersten zehn Jahre, eingeschlossen eine Freifrist von 3 Jahren, zurückbezahlt werden muss, die Bundestranche ab dem 10. Jahr. Entwicklungsstand und finanzielle Leistungsfähigkeit des



Empfängerlandes, aber auch die Art der zu finanzierenden Projekte wurden für den Entscheid über die Kreditdauer in Betracht gezogen. Bei den nach Mitte 1987 abgeschlossenen Mischkrediten entfällt die Rückzahlung der Bundes tranche. Der Bankenanteil weist unverändert ein Laufzeit von 10 Jahren auf, eingeschlossen eine Freifrist von 3 Jahren.

- Die Festlegung des öffentlichen und des privaten Anteils ist in jedem einzelnen Fall mit dem begünstigten Land auszuhandeln, wobei seinem Entwicklungsstand Rechnung getragen wird. Der Bundesanteil liegt zwischen 35 % und der Hälfte des gesamten Mischkredites. Das Verhältnis der Kreditanteile bestimmt die Durchschnittsbelastung für das Empfängerland des Mischkredites.
- Der Bankenanteil ist bei der ERG zu versichern. Diese gewährt für Mischkreditgeschäfte je nach Land einen abgestuften Deckungssatz bis maximal 95 %.
- Der Bundesanteil wird dem jeweiligen Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen belastet. Die eigentlichen Auszahlungen sind im jährlichen Budget der Eidgenossenschaft enthalten.
- Dem Bankenkonsortium, das den privaten Kredit aufbringt, gehören die Schweizerische Bankgesellschaft, der Schweizerische Bankverein, die Schweizerische Kreditanstalt, die Schweizerische Volksbank, die Bernische Kantonalbank als Vertreterin der Kantonalbanken sowie die Bank Leu an. Eine Bank übernimmt jeweils die Federführung für einen bestimmten Kredit.
- Beim Mischkredit handelt es sich um einen gebundenen Kredit, d.h. er kann nur für den Ankauf von schweizerischen Gütern und Dienstleistungen verwendet werden. Der Mischkredit stellt damit eine Ausnahme vom Prinzip der Ungebundenheit dar, das in den übrigen Bereichen der



schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit Anwendung findet. Die Gebundenheit an schweizerische Lieferungen hat vor allem zwei Konsequenzen:

Erstens können Zulieferungen aus Drittländern nur in einem ganz bestimmten Ausmass in die Finanzierung einbezogen werden (in der Regel bis 50 Prozent). Zweitens können lokale Kosten im Entwicklungsland nur soweit mitfinanziert werden, als sie mit der Lieferung eines Investitionsgutes bzw. dessen Installation oder mit der Erbringung einer Dienstleistung direkt verbunden sind. Gemäss den Richtlinien der ERG dürfen diese lokalen Kosten jedoch höchstens das Ausmass der Anzahlung erreichen. Zudem werden die Lokalkosten an den Auslandanteil angerechnet.

- Kreditnehmer ist meistens die Regierung des Entwicklungslandes oder eine untergeordnete staatliche Einheit, wie z.B. eine nationale Entwicklungsbank. Es werden auch zwischenstaatliche Organisationen wie regionale Entwicklungsbanken, berücksichtigt. Der Kreditnehmer leitet den Kredit als ganzes oder in Form von verschiedenen Teilkrediten an die Endbenützer weiter.

Dabei gilt es zwei Ueberlegungen zu berücksichtigen:

- Einerseits soll der Mischkredit dem Entwicklungsland (in der Regel der Zentralbank) Ressourcen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen, um seine Devisenposition zu stärken. Dies rechtfertigt die Gewährung eines Bundesanteils zu sehr vorteilhaften Konditionen. Gäbe das Empfängerland diese günstigen Bedingungen aber an den Endabnehmer weiter, würde es unter Umständen einer nicht optimalen Verwendung von finanziellen Mitteln innerhalb seiner Volkswirtschaft Vorschub leisten, indem es einzelne Importe gegenüber anderen

bevorzugt oder allgemein eine Präferenz für Importprodukte gegenüber einheimischen Produktionsfaktoren schafft.

- Andererseits gewinnt der Mischkredit für den schweizerischen Exporteur wie auch für den Importeur im Entwicklungsland dann an Attraktion, wenn die günstigen Bedingungen des Mischkredites weitergegeben werden, weil sich beide damit einen Vorteil gegenüber Konkurrenten verschaffen können. Dies ist v.a. dann wichtig, wenn das Land über andere Kredite verfügt, bei denen die günstigen Bedingungen weitergegeben werden. Mit den beschränkten Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, ist die Schweiz nicht in der Lage, sich in diesem "Kreditrennen" zu behaupten. Wir unterstützen die Empfängerländer von Mischkrediten in ihren Bestrebungen, eine einheitliche Politik der Kreditweitergabe zu verfolgen, die unabhängig ist von den Bedingungen, zu denen sie diese Kredite erhalten haben. Für den Fall, dass keine einheitliche Weitergabepolitik besteht, ist in den Mischkreditabkommen festgelegt, dass die Weitergabebedingungen unserer Kredite zumindest denjenigen vergleichbarer Kredite entsprechen müssen, d.h. die schweizerischen Unternehmer dürfen nicht diskriminiert werden.

#### 4. Welche Arten von Mischkrediten gibt es?

Es werden grundsätzlich drei Formen von Mischkrediten vergeben:

- Offene Kreditlinie: Finanzierung von verschiedenen Projekten in verschiedenen Sektoren. Die Regierungsverträge enthalten in diesen Fällen eine indikative Projektliste, die vor Inkrafttreten der Verträge aufgrund der spezifischen Bedürfnisse des Empfängerlandes und der Liefermöglichkeiten der schweizerischen Wirtschaft festgelegt wird.



- Sektorspezifische Kreditlinie: Verschiedene Projekte werden finanziert, die jedoch im wesentlichen einen bestimmten Wirtschaftszweig betreffen, wie etwa den Energiesektor (Beispiel: Mischkredit Thailand).
- Projektspezifischer Mischkredit: Er erlaubt die Finanzierung eines einzelnen Entwicklungsvorhabens, besonders im Infrastrukturbereich (Beispiel: Elektrizitätswerk Guavio in Kolumbien). Dabei wird ein solches Vorhaben in der Regel von anderen Kreditgebern, seien es Staaten oder internationale Organisationen, mitfinanziert (Kofinanzierung).

Die Wahl der Kreditform wird mit dem Entwicklungsland ausgehandelt, wobei dessen Bedürfnisse im Vordergrund stehen. Das Engagement der schweizerischen Wirtschaft in einem Entwicklungsland kann diese Wahl beeinflussen. Der Bund gibt den beiden ersterwähnten Formen den Vorzug. Zwar kann der projektspezifische Mischkredit in gewissen Fällen einem besonderen Bedürfnis entsprechen, er ist auch vom administrativen Aufwand her positiv zu beurteilen. Aber er bietet Probleme bezüglich der ausgeglichenen Berücksichtigung der verschiedenen schweizerischen Wirtschaftsinteressen und hinsichtlich der Ballung von entwicklungspolitischen und finanziellen Risiken, die mit grossen Einzelprojekten immer verbunden sind.

## 5. Wie werden Mischkreditländer ausgewählt?

### 5.1. Allgemein

Mischkredite geben gelegentlich sowohl im Parlament als auch in der Öffentlichkeit zu Diskussionen Anlass, wobei vor allem die Frage ihrer Wirksamkeit als entwicklungspolitisches Instrument gestellt wird. Um eine effiziente und zielkonforme Benützung zu gewährleisten, hat der Bundesrat Richtlinien für die Verwendung der Mischkredite festgelegt (23.3.1983, 29.12.1987). Diese betreffen:

- die Länderauswahl, die sicherstellen soll, dass ein Mischkredit dort eingesetzt wird, wo seine Bedingungen



dem entwicklungspolitischen Stand und Potential des Landes angepasst sind;

- die entwicklungspolitische Analyse jedes Gesuches, um sicherzustellen, dass nur entwicklungspolitisch relevante Investitionen finanziert werden (siehe 6.3.);
- die Auswahl von international wettbewerbsfähigen Offerten, die Handelsverzerrungen und überhöhte Preise für die Empfängerländer vermeiden soll (siehe 6.3.).

Aufgrund der Merkmale der Mischkredite sind bei der Länderauswahl spezifische Anforderungen berücksichtigt worden, die in drei Gruppen zusammengefasst werden können:

- wirtschaftliche Kriterien: Entwicklungsstand, Absorptionsfähigkeit, Nachfrage nach schweizerischen Lieferungen.
- entwicklungspolitische Kriterien: Mit Mischkrediten finanzierte Projekte sollen dazu beitragen, eine Entwicklungspolitik zu realisieren, die den Bedürfnissen des Landes und den entwicklungspolitischen Anforderungen unseres Entwicklungsgesetzes entsprechen.
- aussenwirtschaftliche und aussenpolitische Kriterien: gebundene Kredite sollen positive Effekte für den schweizerischen Aussenhandel haben. Subsidiär sind deshalb auch Kriterien wie Erhaltung, Erweiterung oder Neuschaffung eines potentiell wichtigen Marktes zu berücksichtigen. Dies vor allem, wenn es darum geht, den internationalen Wettbewerb, der durch gebundene Vorzugskredite gestört wird, wiederherzustellen.

## 5.2. Entwicklungsstand und wirtschaftliche Kriterien

Mischkredite sind nur für gewisse Gruppen von Ländern ein angepasstes Instrument. Sie eignen sich nicht für die ärmsten Länder, die im Normalfall keinen Zugang zum internationalen Kapitalmarkt haben und die weitgehend von der öffentlichen Hilfe in Form von praktisch zinsfreien Darlehen oder nicht-rückzahlbaren Zuschüssen abhängig sind. Staaten, die in die Kategorie der am wenigsten fortgeschrittenen Länder fallen und die über keine genü-

gend diversifizierte Wirtschaft und Exportfähigkeit haben, sind also keine Mischkreditländer.

Ebensowenig sind Mischkredite auf die Gruppe der wirtschaftlich besser gestellten Entwicklungsländer zugeschnitten, die ihre Kapitalbedürfnisse auf dem internationalen Kapitalmarkt zu marktmässigen Bedingungen befriedigen können.

Hingegen stellen Mischkredite ein angemessenes Instrument zur Unterstützung jener zahlreichen Entwicklungsländer dar, die zwar einen ungenügenden Zugang zum internationalen Kapitalmarkt haben, aber doch nicht als so arm eingestuft werden, dass sie im Normalfall zinsfreie Entwicklungskredite oder gar nicht-rückzahlbare Zuschüsse erhalten würden. Als Richtgrösse für die Berücksichtigung von Ländern dieser Gruppe gilt ein Pro-Kopf-Einkommen von bis zu 1'620 US \$ (Basis 1984).

Folgende weitere wirtschaftliche und administrative Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Land als Empfänger von Mischkrediten in Frage kommt:

- Die Erteilung eines Mischkredites ist nur dann sinnvoll, wenn ein Land, das über eine gewisse industrielle Basis verfügt, bereits Investitionsgüter und Dienstleistungen importiert, welche aus der Schweiz geliefert werden können. Ein zu geringes Importvolumen könnte zu unökonomischen Importkäufen oder zur Nichtverwendung des Kredites führen.
- Dem Niveau der Verschuldung muss die nötige Beachtung geschenkt werden, um zu verhindern, dass Mischkredite zu einer Verschuldung beitragen, die dem Entwicklungsstand und Potential des Landes nicht angemessen ist. Mischkredite sind daher für Länder, die sich in akuten Zahlungsschwierigkeiten oder in einem Schuldenkonsolidierungsprozesses befinden, nicht geeignet.



- Die Zuteilung eines Mischkredites hängt nicht nur von den Devisenbedürfnissen eines Landes ab, sondern auch von dessen Möglichkeiten, diese zu erfüllen: Länder, die potentiell genügend Deviseneinkommen (strukturelle Surplus-Länder) oder die einen guten Zugang zu kommerziellen Krediten haben, sind keine prioritären Mischkreditländer.
- Ein Land muss über die administrativen Kapazitäten verfügen, Investitionsprioritäten definieren und diese in Form eines kohärenten Investitionsprogrammes realisieren zu können. Dies ist Bedingung für eine angemessene Abwicklung und Verwaltung des Mischkredites.
- Wiederholungen von Mischkrediten können nur in Ländern vorgesehen werden, mit denen die Zusammenarbeit hinsichtlich entwicklungspolitischen, handelspolitischen und administrativen Beurteilungskriterien bei der Gewährung eines ersten Kredites positiv ausfiel.

### 5.3. Entwicklungspolitische Kriterien

- Wichtige Voraussetzungen für einen Mischkredit sind ganz allgemein die Uebereinstimmung der Entwicklungspolitik eines Landes mit den Richtlinien der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Dies ist dann der Fall, wenn ein ausgeglichener wirtschaftlicher und sozialer Aufbau gefördert und ärmere Regionen und Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsprozess angemessen einbezogen werden. Folgende Elemente sind unter diesem Titel zu berücksichtigen:
  - die langfristigen Wachstumstendenzen des Landes;
  - die ländliche Entwicklungspolitik: Ist sie auf die Nahrungsmittelerzeugung und die Bedürfnisse der Kleinbauern und Landarbeiter ausgerichtet?
  - die Industriepolitik: Fördert sie die Verarbeitung von lokalen Ressourcen und die Produktion insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben und in arbeitsintensiven Wirtschaftszweigen?



- die Sozialpolitik: Nimmt sie die Interessen der ärmeren Bevölkerungsschichten wahr, indem Massnahmen in den Bereichen der Einkommensverteilung, des Erziehungswesens und der Gesundheitsfürsorge vorgesehen sind?

Dabei ist festzuhalten, dass einzelne Länder diese Entwicklungsziele mit unterschiedlichen Mitteln zu erreichen versuchen. Die Erfahrung zeigt, dass verschiedene Wege zum Erfolg führen können. Es geht also nicht um ein Werturteil über das von einem Land gewählte Wirtschaftssystem, sondern darum, festzustellen, ob die Entwicklungspolitik dieses Landes realistisch ist, sich auf die Bedürfnisse der Mehrheit der Bevölkerung konzentriert und den lokalen Gegebenheiten gebührend Rechnung trägt. Dabei sind Kriterien wie wirtschaftliches Wachstum, ländliche Entwicklungspolitik, Industrie- und Sozialpolitik zu berücksichtigen.

#### 5.4. Aussenwirtschaftliche und aussenpolitische Kriterien

Die Entwicklungszusammenarbeit ist Bestandteil der schweizerischen Aussenbeziehungen und muss daher mit den aussenwirtschaftlichen und aussenpolitischen Grundsätzen unseres Landes übereinstimmen. Weil ein Mischkredit an schweizerische Lieferungen und Dienstleistungen gebunden ist, trägt er dazu bei, die Beziehungen der schweizerischen Wirtschaft mit dem entsprechenden Entwicklungsland zu stärken. Die Länderauswahl wird von der effektiven und potentiellen Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen aus der Schweiz mitbestimmt.

Bei der Länderauswahl spielen auch aussenpolitische Gesichtspunkte mit: In einem Land, mit dem die Schweiz nur wenige Beziehungen hat und in dem sie über keine Botschaft verfügt, ist die Durchführung eines Mischkredites wegen fehlender Information und Kontakte kaum möglich. Länder im Kriegszustand oder Länder, in denen Unruhen keine kohärente Entwicklungspolitik erlauben, sind für

Mischkredite ungeeignet. Die Grundsätze der schweizerischen Menschenrechtspolitik finden bei der Auswahl von Mischkreditländern ebenfalls Anwendung.

#### 5.5. Begünstigte Länder (Stand Juni 1989)

Folgende Länder und Institutionen haben bisher Mischkredite erhalten (Jahr des Inkrafttretens, Gesamtbetrag in Mio Franken):

##### Afrika:

Tunesien I (1977, 30), Aegypten I (1979, 60), Senegal (1980, 24, plus Aufstockung 1), Kamerun I (1981, 20), Kenya (1981, 20), Zimbabwe I (1981, 19), Marokko (1982, 55), Zimbabwe II (1982, 20, plus Aufstockung, 1), Aegypten II (1984, 90), BOAD (1984, 20), Kamerun II (1985, 60), Tunesien II (1986, 60), Zimbabwe III (1989, 30).

##### Asien:

Sri Lanka (1979, 30, plus Aufstockung, 2), Thailand I (1979, 51), Indien (1984, 100), Thailand II (1985, 60, plus Aufstockung, 5), China I (1985, 80), Indonesien (1985, 153), Jordanien (1985, 60), China II (1987, 100), Pakistan (1987, 90), Philippinen (1989, 60).

##### Latein-Amerika:

Honduras (1981, 31, plus Aufstockung, 1), Kolumbien (1986, 23), Guatemala (1989, 35).

Der Gesamtbetrag dieser Mischkredite belief sich auf 1389 Mio Franken, wovon 523 Mio Franken als Bundesanteil und 866 Mio Franken als Bankenanteil (Stand Juni 1989).

Die von der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung vierteljährlich publizierte Zusammenstellung über die bilateralen Massnahmen des Bundes gibt Auskunft über den Stand der Ausnützung der einzelnen Kredite.



6. Wie wird ein Projekt geprüft und abgewickelt?

Die Abwicklung jedes einzelnen Projektes, das aus einem Mischkredit finanziert wird, verläuft in einem Projektzyklus mit folgenden Etappen:

Identifikation - Vorbereitung - Beurteilung - Durchführung - Evaluation

Diese Etappen sowie die damit verbundenen Aufgaben des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI) und der anderen beteiligten Instanzen werden im folgenden geschildert.

Vorerst gilt es, den Begriff "Projekt" zu umschreiben. Mit einem Mischkredit werden entweder die ganzen Auslandskosten einer Neuinvestition oder aber nur ein bestimmter Teil eines Vorhabens finanziert. Dient z.B. ein schweizerischer Mischkredit dazu, Gasturbinen für die Stromversorgung einer neuen Zementfabrik zu finanzieren, beschäftigt uns hier nicht nur der schweizerische Anteil, sondern die gesamte Neuinvestition, in welche die schweizerische Lieferung einfließt. Unter "Projekt" verstehen wir also in diesem Falle das neue Zementwerk.

Es ist Sache des Empfängerlandes, Projekte, die es mit einem Mischkredit finanzieren möchte, zu bestimmen und der Schweiz zur Kenntnis zu bringen. Normalerweise schlagen weder das BAWI noch das Bankenkonsortium Projekte vor. Trotzdem versucht das BAWI aber immer mehr, bei allen Etappen des Projektzyklus aktiv mitzuwirken. Damit soll verhindert werden, dass die Konsultation des BAWI erst erfolgt, wenn das Projekt fertig ausgearbeitet ist, kann doch eine Ablehnung in diesem Zeitpunkt für das Empfängerland und für die schweizerische Industrie, die an der Ausarbeitung des Projektes beteiligt ist, Probleme aufwerfen.



### 6.1. Identifikation

Diese Phase findet in der Regel vor der Unterzeichnung des Mischkreditabkommens statt. Erste Projektvorschläge werden mit den zuständigen Stellen des Empfängerlandes besprochen. Dies erlaubt, sich bereits von Anfang an auf Projekte zu konzentrieren, die den schweizerischen Kriterien für Mischkreditfinanzierungen entsprechen. Wenn möglich werden diese Projekte in einer ersten Feldmission (oft parallel zu den Verhandlungen des Kreditabkommens) an Ort und Stelle geprüft. Eine so erarbeitete Projektliste, die als Anhang zum Abkommen oder in Form eines Briefwechsels gleichzeitig mit dem Projektabkommen unterzeichnet wird, ist aber nicht endgültig. Neue Projekte können später dazukommen, ursprünglich vorgesehene weglassen werden.

### 6.2. Vorbereitung

In diesen Phasen werden alle Abklärungen vorgenommen und Informationen bereitgestellt, die für einen Finanzierungsentscheid des BAWI notwendig sind. In der Regel bedeutet dies, dass, ausser bei kleineren Lieferungen, Faktibilitätsstudien zu erstellen sind. Die Höhe der Investition, die vorgesehene Technologie, die Lokalisierung des Projektes und dessen Rentabilität werden bestimmt und mit alternativen Projektmöglichkeiten verglichen, die volkswirtschaftlichen, umwelttechnischen und sozialen Auswirkungen werden überprüft. Diese Vorbereitungsarbeiten sollten vorwiegend vom Projektträger im Empfängerland des Mischkredites ausgeführt werden. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass dies oft nicht oder nur in ungenügender Weise geschieht. Deshalb muss das BAWI in vielen Fällen selber Studien und Abklärungen vornehmen, Aufgaben, die vermehrt Konsulenten übertragen werden.

### 6.3. Beurteilung

Die Beurteilung geschieht in drei Stufen:

### 6.3.1. Grundsätzliche Prüfung

Vorerst erfolgt eine grundsätzliche Prüfung, die wenn immer möglich frühzeitig, d.h. vor Vertragsverhandlungen zwischen Lieferant und Importeur erfolgen sollte.

Dabei werden zur Hauptsache folgende Punkte berücksichtigt, die je nach Natur des Projektes eine unterschiedliche Gewichtung erhalten können:

- Die gesamtwirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Projektes:

- Besteht eine angemessene Sektorpolitik, in die sich das Projekt einfügen kann?
- Hat das Projekt eine vordringliche Stellung im Rahmen von nationalen oder regionalen Entwicklungsplänen?
- Trägt es direkt oder indirekt zu einem besseren regionalen und sozialen Ausgleich bei?
- Werden Arbeitsplätze geschaffen und, wenn ja, zu welchen Kosten?
- Trägt das Projekt dazu bei, dem Land mehr Devisen zu beschaffen oder Devisen einzusparen?

- Die Rentabilität des Projektes:

- Bringt das Vorhaben dem begünstigten Unternehmen bedeutende wirtschaftliche Vorteile?
- Stellt es für diese Unternehmen die günstigste Investitionsmöglichkeit dar?
- Bestehen Alternativen, die sinnvoller sind?

- Das Projekt muss dem allgemeinen technischen Entwicklungsstand im Empfängerland angepasst sein:

- Sind der Importeur und sein Personal in der Lage, das Projekt technisch und verwaltungsmässig zu verkraften?
- Ist allenfalls die Schulung des Personals für die Verwendung der Neuinvestition inner- oder ausserhalb des Projektes vorgesehen?



-- Wie ist der Unterhalt der neuen Investition gesichert?

- Gibt es Fragen des Umweltschutzes zu beachten?

Die Beurteilung erfordert einen ausführlich dokumentierten Projektantrag. Der Fragebogen in Beilage 1 soll die Zusammenstellung dieser Unterlagen erleichtern.

Wird ein Projekt im Rahmen eines grösseren Vorhabens einer internationalen Finanzierungsinstitution (z.B. der Weltbank) realisiert, können wir uns für die Beurteilung auf deren "Appraisal Report" stützen. In solchen Fällen ist es auch möglich, dass das BAWI an der "Appraisal Mission" dieser Institution teilnimmt.

Um Beurteilungsunterlagen grösserer und komplexer Projekte zu erarbeiten, werden häufig unabhängige Experten beigezogen. Der Aufwand für die Prüfung eines Projektes muss dabei natürlich in einem vernünftigen Verhältnis stehen zu dessen Bedeutung.

Nach Abschluss der Projektprüfung teilt das BAWI dem Empfängerland seinen Entscheid bezüglich der grundsätzlichen Zustimmung bzw. Ablehnung mit. Zwischen Eintreffen eines Finanzierungsgesuches beim BAWI und dem Entscheid ist im allgemeinen mit einer Zeitspanne von drei Monaten zu rechnen.

#### 6.3.2. Auswahl der Lieferanten

Bei Mischkrediten ist das Empfängerland für die Auswahl der Lieferanten verantwortlich. Das BAWI überprüft das Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass der gebundene Kredit marktkonform eingesetzt wird.

Das Prinzip der Finanzierung von international konkurrenzfähigen Lieferungen ist unbestritten. Seine praktische Durchführung erweist sich jedoch oft als



schwierig. Das Mittel, um die Konkurrenzfähigkeit einer Lieferung festzustellen, ist das Verfahren für die Auswahl der Lieferanten. Dafür bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Die internationale Ausschreibung schliesst öffentliche Ausschreibungen sowie internationales Shopping, d.h. eine Anfrage an eine beschränkte Anzahl von Unternehmen, ein. Im Falle von Dienstleistungen kann die Auswahl auch aufgrund einer "short list" von Unternehmen getroffen werden.
- Die Ausschreibung ist auf schweizerische Unternehmen beschränkt.
- Es finden direkte Verhandlungen mit einem Unternehmen statt ("marché gré à gré"). Dieses Vorgehen wird vor allem angewendet für Nachfolgeaufträge, für Projekte mit einer wichtigen Technologietransferkomponente und für Dienstleistungen, bei denen das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses wichtig ist. In derartigen Fällen lassen sich direkte Verhandlungen mit einem einzigen Unternehmen oder einer kleinen Anzahl von Firmen rechtfertigen.

Obwohl die internationale Ausschreibung die transparenteste Form der Auftragsvergabe darstellt, akzeptiert das BAWI an sich jede Form der Vertragsvergabe, falls die Konkurrenzfähigkeit der Offerte feststeht und die Auswahl der Lieferanten nicht primär auf das Bestehen einer schweizerischen Mischkreditfinanzierung zurückzuführen ist.

Ausser bei Ersatzgütern, kleinen Lieferungen und standardisierten Produkten sowie Spezialfällen, die einen "marché gré à gré" rechtfertigen, ist normalerweise die Regierung des Empfängerlandes gemäss ihren eigenen internen Richtlinien verpflichtet, eine internationale Ausschreibung oder mindestens eine Ausschreibung im Kreditgeberland durchzuführen. Wir unterstützen dieses Vorgehen, denn sowohl aus handels- als auch aus entwick-

lungspolitischen Ueberlegungen sollten Mischkredite dort eingesetzt werden, wo das schweizerische Angebot nach Preis und Qualität das vorteilhafteste ist.

### 6.3.3. Definitive Prüfung

Im Hinblick auf den endgültigen Entscheid der schweizerischen Regierungsstellen über die Finanzierung einer Lieferung aus einem Mischkredit unterbreitet die zuständige Behörde im Empfängerland (normalerweise das Finanzministerium) dem BAWI einen Antrag. Dieser sollte folgende Elemente enthalten:

- Vertragsentwurf mit dem Lieferanten;
- Angaben über den endgültigen Preis der Lieferung und die Spezifikationen der Lieferung (es muss mindestens die gültige Pro-Forma-Rechnung vorliegen);
- Information über das Verfahren bei der Auswahl des Lieferanten.

Wurde das Projekt bereits grundsätzlich bewilligt, werden vom BAWI lediglich noch die zwei folgenden Aspekte geprüft:

- die Konformität des Liefervertrages mit den Bestimmungen des Mischkredites;
- das für die Lieferung im Empfängerland angewendete Auswahlverfahren.

Bei beschränkten Auswahlverfahren (z.B. wenn der Auftrag unter Ausschaltung der Konkurrenz aus direkten Verhandlungen mit einem schweizerischen Unternehmen hervorgeht) wird die Beziehung Preis - Qualität der Lieferung eingehend geprüft. Wenn nötig werden dazu Fachleute aus der Bundesverwaltung oder unabhängige Experten konsultiert.

Nach Abschluss der Prüfung gibt das BAWI das Dossier an die federführende Bank weiter, die vor allem die Boni-



tät des schweizerischen Exporteurs prüft. Fällt diese Prüfung positiv aus, richtet der Exporteur einen Antrag an die ERG. Sobald dieser von der ERG gutgeheissen worden ist, orientiert das BAWI das Empfängerland über die definitive Genehmigung des Geschäftes.

#### 6.4. Projektdurchführung

Liegt der positive Entscheid über ein Projekt vor, hat der Importeur im Empfängerland sofort eine Zahlung von 5 Prozent des Fakturawertes der Lieferung zu leisten. Weitere 10 Prozent bezahlt er mit einem Akkreditiv im allgemeinen gegen Verschiffungsdokumente. Der Mischkredit deckt die restlichen 85 Prozent des Fakturawertes der Lieferung. Deren Auszahlung an den schweizerischen Lieferanten erfolgt aufgrund der Verschiffungsdokumente. Dazu muss das Empfängerland sein Einverständnis nicht mehr geben, hat es doch mit seiner Zustimmung zum Projekt gleichzeitig auch seine Einwilligung zur Auszahlung erteilt.

Es gibt allerdings Ausnahmen von dieser Regel:

- der Liefervertrag kann einen Garantierückbehalt oder eine entsprechende Bankgarantie vorsehen;
- bei komplexen Lieferungen, wie z.B. bei grossen schlüsselfertigen Projekten, wird die Bezahlung auf den Baukalender abgestimmt;
- bei Dienstleistungen erfolgen die Auszahlungen des Kredites gemäss dem Fortschritt der Arbeiten.

Die Durchführung der Projekte obliegt im Empfängerland dem Importeur, in der Schweiz dem Lieferanten, entsprechend den zwischen den beiden Kontrahenten bestehenden privatrechtlichen Abkommen (Lieferverträge).

Das BAWI kontrolliert periodisch die Projektdurchführung. Es verlangt von der zuständigen Instanz im Empfängerland in der Regel alle sechs Monate Auskunft über den Projekt-

stand und über allfällige Schwierigkeiten. Beilage 2 führt die wichtigsten Fragen auf, die in solchen Kontrollberichten zu beantworten sind. Sofern nötig wird mit dem Exporteur oder mit dem Empfängerland Rücksprache genommen.

Sind die Auszahlungen für eine bestimmte Lieferung beendet, verlangen wir vom Empfängerland einen Schlussbericht. Dieser soll einen Ueberblick über den Projektablauf, die Funktionstüchtigkeit der neuen Installation sowie über allfällig aufgetretene Probleme (Kostenüberschreitungen, Verzögerungen, Aenderungen am Projekt usw.) geben. Ferner soll dieser Bericht auch erste Aussagen enthalten über die Auswirkungen des Projektes. In Beilage 3 werden Fragen erwähnt, auf die im Schlussbericht eingegangen werden soll.

Nachdem alle Auszahlungen unter dem Mischkredit beendet sind, fasst das BAWI die Schlussberichte der einzelnen Projekte zusammen und unterzieht sie einer kritischen Prüfung. In der Regel ist dazu ein Feldbesuch nötig. Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die verwaltungsinterne Erfolgs- und Finanzkontrolle.

#### 6.5. Evaluation

Sechs Monate bis ein Jahr nach Abschluss eines Projektes oder eines gesamten Mischkredites erfolgt stichprobenweise eine eigentliche Evaluation durch unabhängige Experten. Diese Bestandesaufnahme soll darüber Auskunft geben, ob die mit den einzelnen Projekten verfolgten Ziele erreicht worden sind. Ferner hat die Evaluation die Entscheidungsmechanismen im gesamten Ablauf des Mischkredites kritisch zu überprüfen. Schliesslich soll sie Vorschläge hinsichtlich der Verbesserung der Mischkreditvorbereitung und der Projektauswahl enthalten.



7. Verteilung der aus Mischkrediten finanzierten Projekte auf Sektoren (1977 - 1985)

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Lieferungen, die aus den zwischen 1977 und 1985 bewilligten Mischkrediten finanziert worden sind, auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren aufteilen:

<u>Sektor</u>	<u>Anteil</u>
<u>Infrastruktur</u>	
Energie	30 %
Transport	17 %
Telekommunikation	7 %
Wasserversorgung und Gesundheitswesen	4 %
andere	<u>2 %</u>
	60 %
<u>Industrie</u>	
Textilindustrie	15 %
Metallindustrie	15 %
Andere	<u>3 %</u>
	33 %
<u>Agroindustrie</u>	
Mühlen	5 %
andere	<u>2 %</u>
	7 %

Der relativ hohe Anteil des Energiesektors ergibt sich aus der Priorität, die ihm viele Mischkreditländer beimessen, dem hohen Devisenanteil bei Investitionen im Energiebereich und der relativ breiten Palette von international konkurrenzfähigen Produkten, welche die schweizerische Industrie dafür anzubieten hat.

Beilage 1Fragen, die zur Beurteilung von Gesuchen für  
Mischkreditfinanzierung zu beantworten sind 1)

1. Handelt es sich um eine
  - a) Einzellieferung (Ergänzung eines bestehenden Maschinenparkes, Ersatzgüter, kleine Lieferungen) oder
  - b) um einen Teil einer Neuinvestition.
  
2. Vorgeschichte

Wer hat das Projekt vorbereitet? Gibt es Faktibilitäts- und Ausführungsstudien? Haben sich andere ausländische Partner (Entwicklungshilfeorganisationen, Banken etc.) für das Projekt interessiert? Die wichtigsten Vorbereitungsdokumente, sofern vorhanden, sollten dem Gesuch beigelegt werden.
  
3. Zweck und Nutzen

Was soll mit der Lieferung/dem Projekt erreicht werden? Welche Bevölkerungsgruppen sind davon betroffen? Welche Rolle spielt die Lieferung bei der Verwirklichung nationaler, regionaler oder sektorieller Entwicklungspläne? Aus welchem Grund ist das Projekt für die Regierung des Empfängerstaates vordringlich?
  
4. Welche anderen Massnahmen werden getroffen, um die Ziele in Punkt 3 zu erreichen:
  - Andere Projektpartner und Finanzierungen für das gleiche Projekt
  - Vorbereitung und Ausführung ergänzender Projekte
  - ev. wirtschaftspolitische Massnahmen.

---

1) Im Falle von Dienstleistungen müssen die Fragen angepasst werden.



5. Wie ist der Unterhalt der zu liefernden Ausrüstungsgüter geregelt (Reparaturwerkstätte des Exporteurs im Empfängerland? Schulung von lokalem Personal usw.)?
6. Fragen des Umweltschutzes: Falls relevant, sind angemessene Massnahmen vorgesehen? Wie werden sie finanziert?
7. Angaben über Importeur/Projektträger
  - Handelt es sich um ein staatliches/gemischtwirtschaftliches/privates Unternehmen oder um eine Verwaltungsstelle?
  - Bestehen schon Geschäftsbeziehungen mit dem Exporteur?
  - Wie kann man die Qualität der Geschäftsführung und des Personals beurteilen?
8. Welches ist die (vorgesehene oder schon benützte) Beschaffungsmethode für die Lieferung?
  - internationale Ausschreibung
  - begrenzte Ausschreibung (unter schweizerischen Unternehmen, im Empfängerland, direktes Einholen von Offerten)
  - direkte Verhandlungen.

Wenn die Ausschreibung schon stattgefunden hat: An welcher Stelle befand sich das (die) schweizerische(n) Unternehmen? Wichtige Konkurrenten? Hat der Mischkredit zur Berücksichtigung des schweizerischen Unternehmens beigetragen?
9. Kosten
  - der schweizerischen Lieferung (Fakturawert)
  - des Gesamtprojektes
  - des Finanzierungsanteils anderer Institutionen
  - des lokalen Beitrages
10. Einschätzung über die Rechtfertigung der Lieferung und der Möglichkeit, dass diese nutzbringend verwendet wird: Welches sind die wichtigsten mit der Lieferung verbundenen Risiken?

Beilage 2

Fragen, die in laufenden Kontrollberichten von  
Projekten/Lieferungen zu beantworten sind, welche mit  
Mischkrediten finanziert werden<sup>1)</sup>

1. Stand der Abwicklung des Projektes/der Lieferung
  - z.B. - schon montiert und in Betrieb
    - Montage im Gange
    - am Bestimmungsort
    - im Ankunftshafen
    - internationaler Transport im Gange
    - noch nicht verschifft
    - wird produziert
  
2. Vergleich mit ursprünglichem Zeitplan
  - a) Welches war der Zeitplan für die Lieferung und die Montage im Zeitpunkt der definitiven Zustimmung zum Geschäft?
  
  - b) Wurde dieser Zeitplan bis jetzt eingehalten?
  
  - c) Gründe für Verzögerungen (ausführen)
  
3. Nächste Etappen in der Abwicklung der Lieferung  
Kritische Massnahmen/Entscheidungen, voraussehbare Probleme?
  
4. Kosten
  - a) Entsprechen die Kosten den ursprünglichen Annahmen (im Kaufvertrag festgehalten)?
  
  - b) Schätzung/Angaben der endgültigen Kosten bei Lieferungen mit Gleitmehrpreis
  
  - c) Gründe für ausserordentliche Kostenüberschreitungen

---

1) Für jede Lieferung/jedes Produkt ist die EVD-Nr. anzugeben



5. Welches ist die Situation anderer Lieferungen/Projektelemente (Bauarbeiten, Planung, Personalschulung und -rekrutierung etc.), welche für den Erfolg des Gesamtprojektes, in das sich die schweizerische Lieferung einfügt, von Bedeutung sind?
6. Kann schon etwas über die Resultate und den Nutzen der Lieferung ausgesagt werden (im Vergleich zu den ursprünglichen Zielen)?

\*

\*

\*

Beilage 3Fragen für den Schlussbericht über Projekte/Lieferungen,  
welche mit Mischkrediten finanziert worden sind 1)

1. Welches sind die operationellen Ziele, die man mit der Lieferung/Dienstleistung erreichen wollte (Ziele für Produktion, soziale Auswirkungen usw., entsprechend den Vorbereitungsdokumenten)?
2. Ist die Ausführung der Lieferung/des Projektes gemäss dem ursprünglichen, im Zeitpunkt des Projektentscheides festgelegten Zeitplan verlaufen; Analyse der Schwierigkeiten, die aufgetreten sind:
  - a) in der Vorbereitungsphase:
    - Auswahl des/der Exporteurs(e)
    - Wahl der Finanzierung
    - Entscheidungsprozess bis zur definitiven Zustimmung zum Projekt
  - b) in der Ausführung der Lieferung:
    - Produktion
    - Transport
    - Zoll
    - Montage
  - c) in der Finanzierung der Lieferung:
    - Anzahlung und Akkreditiv
    - Verzögerungen in der Kreditabwicklung
    - Restfinanzierung im Falle von Kostenüberschreitungen
3. Welches sind die ursprünglich festgelegten/geschätzten Kosten der Lieferung und des Gesamtprojektes (Aufteilung

---

1) Für jede Lieferung/jedes Produkt ist die EVD-Nr. anzugeben



- 2 -

nach Finanzierungsquellen) und die endgültigen, effektiven Kosten? Welches sind die Gründe für eventuelle Kostenüberschreitungen (möglichst ausführlich)?

4. Wie spielt die Koordination zwischen den verschiedenen Projektelementen und Finanzierungsquellen des Projektes?
5. Entsprechen der Preis, die Qualität und der Service den Anforderungen, die vom Importeur in den Lieferspezifikationen gestellt wurden? Ist der Importeur mit dem Produkt zufrieden?
6. Sind die Projektziele und -ergebnisse, die am Anfang des Projektes bestimmt worden sind, erreicht worden? Gibt es schon erste Angaben über die Produktion, erhöhte Produktivität, Verbesserungen in den Dienstleistungen, die durch das Projekt erreicht wurden? Welches sind die Aussichten, dass die langfristigen Ziele des Projektes erreicht werden können?
7. Welches sind die Lehren, die aus dem Projekt für zukünftige Lieferungen/andere Projekte gezogen werden können? Vorschläge?

\*

\*

\*



**Bundesamt für Aussenwirtschaft**  
**Office fédéral des affaires économiques extérieures**  
**Ufficio federale dell'economia esterna**

3003 Bern, 29. August 1990  
Bundeshaus Ost

Ø 031/61 22 24

Ihr Zeichen  
Votre signe  
Vostra sigla

Unser Zeichen  
Notre signe  
Nostra sigla

Allg. 861.5 - jag/sch

Dr. E.A. Brugger  
Brugger, Hanser + Partner  
Walchestrasse 19

8006 Zürich

### Seminar über Mischkredite

Sehr geehrter Herr Dr. Brugger

In beiliegendem Dokument wird ab Seite 15 der Idealverlauf einer Mischkreditabwicklung aufgezeichnet. Vielleicht könnten Sie aus der Sicht der Evaluationsergebnisse bereits dort einsetzen, mit anschliessendem Schwergewicht auf dem Appraisal (Kriterien Seite 17/18)

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen.

Dienst für Entwicklungsfragen

W.B. Jaggi